

POSITIONSPAPIER

Reform des EU-Vergaberechts – Public Procurement Act

Kommissionsvorschlag September 2026 | Stand: Juli 2026

Eingereicht von: QualitätsVerbund Planer am Bau Dr. Weng Dr. Marhold
Adresse: Brunnenwiesen 9, 73105 Dürnau
Ansprechpartner: Dr.-Ing. Knut Marhold
Kontakt: info@planer-am-bau.de | www.planer-am-bau.de
Einreichung bei: Bundesarchitektenkammer (BAK), Bundesingenieurkammer (BIngK), Architects' Council of Europe (ACE), EU-Kommission „Have Your Say“-Portal (ab 9. September 2026)

1. Über den QualitätsVerbund Planer am Bau

Der QualitätsVerbund Planer am Bau (Dr. Weng Dr. Marhold) begleitet und berät seit 2007 vorrangig kleine und mittlere Architektur- und Ingenieurbüros in Deutschland bei der Einführung des QualitätsStandards Planer am Bau (QS_PaB). Die Zertifizierung der Mitgliedsbüros erfolgt durch den TÜV Rheinland als unabhängigen externen Zertifizierer. Das QualitätsZertifikat Planer am Bau (QZ_PaB) bescheinigt Büroorganisation, Qualitätsmanagementprozesse, fachliche Kompetenz und Zuverlässigkeit – und macht Qualität für öffentliche Auftraggeber messbar und transparent.

Das QZ_PaB wird von öffentlichen Auftraggebern bundesweit anerkannt und bei Ausschreibungen als Qualitätsnachweis gewertet oder explizit gefordert. Derzeit sind mehr als 370 Planungsbüros Mitglied im QualitätsVerbund Planer am Bau.

Der QualitätsVerbund versteht sich als Beratungs- und Standardisierungsorganisation, nicht als Verband oder Interessenvertretung im klassischen Sinne. Das vorliegende Positionspapier gründet auf den Erfahrungen aus der langjährigen Begleitung von Planungsbüros im öffentlichen Vergabewesen.

2. Grundsätzliche Bewertung

Wir begrüßen die Initiative der EU-Kommission zur Reform des europäischen Vergaberechts. Die Abkehr vom reinen Preiswettbewerb zugunsten von Qualität, Nachhaltigkeit und Innovationsgehalt als Zuschlagskriterien ist überfällig – insbesondere für Planungs- und Entwurfsleistungen, bei denen die Qualität des Prozesses unmittelbar die Qualität des gebauten Ergebnisses bestimmt.

Wir unterstützen das Ziel der Kommission, bürokratische Hürden abzubauen und den Zugang für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern. Zugleich fordern wir, dass Vereinfachung nicht auf Kosten von Qualitätsstandards oder einer wirksamen KMU-Beteiligung geht.

Deutsches Vorbild: Das am 1. Juli 2026 in Kraft getretene Vergabebeschleunigungsgesetz (VBeschIG) zeigt, wie zentrale Reformziele – weniger Bürokratie, besserer KMU-Zugang, stärkere Qualitätsorientierung – national bereits umgesetzt werden können. Wir empfehlen der EU-Kommission, die dort erprobten Regelungsansätze auf europäischer Ebene aufzugreifen und weiterzuentwickeln.

3. Kernforderungen

3.1 Anerkennung unabhängig geprüfter Qualifikationsnachweise als Eignungsbeleg

Ausgangslage:

Öffentlichen Auftraggebern fehlen häufig objektive Instrumente, um die Qualität von Planungsbüros jenseits von Preis und formalen Referenzen zu beurteilen. Zudem fehlen in den Vergabestellen vielfach die zeitlichen und personellen Ressourcen für eine eingehende qualitative Beurteilung der Bewerber. Beides benachteiligt kleinere, qualitätsorientierte Büros gegenüber größeren mit umfangreicheren Referenzlisten.

Unsere Forderung:

Das geltende EU-Recht ermöglicht es Auftraggebern bereits heute, geeignete Qualitätsmanagementsysteme als Eignungsnachweis zu akzeptieren – unabhängig davon, ob diese auf einer ISO-Norm beruhen (vgl. Art. 62 Abs. 2 RL 2014/24/EU). Entscheidend ist nicht der normative Ursprung eines Standards, sondern seine unabhängige Prüfbarkeit und Verlässlichkeit.

Das QualitätsZertifikat Planer am Bau (QZ_PaB) erfüllt genau diese Anforderung: Der zugrundeliegende Standard wird durch TÜV Rheinland unabhängig auditiert. Öffentliche Auftraggeber in Deutschland erkennen diesen Nachweis bereits heute an – weil er nachweisbar macht, was sonst nur behauptet werden kann: strukturierte Büroorganisation, Qualitätsprozesse und fachliche Verlässlichkeit.

Die neue EU-Vergabeverordnung sollte diese Praxis durch eine ausdrückliche Öffnungsklausel absichern. Wir fordern im Einzelnen:

- eine Öffnungsklausel, die es Mitgliedstaaten ermöglicht, unabhängig geprüfte, branchenspezifische Qualifikationsnachweise als zulässigen Eignungsbeleg für Planungsleistungen anzuerkennen,
- Mindeststandards für eine solche Anerkennung: Unabhängigkeit der prüfenden Stelle, definierter Prüfumfang und regelmäßige Wiederholungsprüfung,
- das QualitätsZertifikat Planer am Bau (QZ_PaB) als Beispiel eines funktionierenden nationalen Systems, das als Referenzmodell dienen kann.

Praxiswirkung: Dies gibt Auftraggebern ein verlässliches, bürokratiearmes Qualitätssignal und schafft für Planungsbüros einen direkten Anreiz, in Qualitätsmanagement zu investieren – ohne KMU mit zusätzlichen Berichtspflichten zu belasten.

3.2 Verhältnismäßige Eignungsanforderungen für KMU

Ausgangslage:

Mindestumsatz-, Referenz- und Versicherungsanforderungen werden häufig auf einem Niveau festgesetzt, das KMU systematisch ausschließt – auch dann, wenn diese Büros die geforderten Leistungen vollständig erbringen können.

Unsere Forderung:

- Eignungskriterien müssen strikt verhältnismäßig zum Auftragsgegenstand und zum geschätzten Auftragswert sein – nicht zur Größe des Auftraggebers oder zum Gesamtprojektvolumen
- Mindestumsatzanforderungen für Planungsleistungen sollten das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nicht überschreiten
- Referenzanforderungen sollten vergleichbare Projekte anerkennen, nicht nur identische; Projektbeschreibungen sollten als Nachweis genügen
- für Architekten- und Ingenieurleistungen sollten spezifische Regelungen, die kleinere Bürostrukturen und Berufseinsteigende ausdrücklich berücksichtigen, in der EU-Verordnung verankert werden – entsprechend den bereits im deutschen Recht enthaltenen Regelungen (§§ 17, 42, 48 VgV i.d.F. VBeschIG 2026)

Best Practice Deutschland: Das Vergabebesleunigungsgesetz 2026 stärkt in § 122 Abs. 3 GWB den Grundsatz der Eigenerklärung: Umfangreiche Eignungsnachweise müssen nicht mehr von Beginn an mit jedem Angebot eingereicht werden, sondern erst auf Anforderung und nur von aussichtsreichen Bietern. Dies entlastet KMU erheblich und sollte als Modell für die EU-Verordnung dienen.

3.3 Erhalt und Stärkung der losweisen Vergabe von Planungsleistungen

Ausgangslage:

Der Trend zu Gesamtvergaben – d.h. Modellen, bei denen Planung und Ausführung gemeinsam an einen einzigen Auftragnehmer vergeben werden (sog. Totalunternehmer- oder Generalunternehmermodelle) – verdrängt unabhängige Planungsbüros zunehmend aus dem öffentlichen Auftragsmarkt. Werden Planungsleistungen in solche Strukturen eingebunden, gehen Qualitätskontrolle und planerische Unabhängigkeit verloren.

Unsere Forderung:

- Planungsleistungen müssen in allen Fällen, in denen der Planungsumfang wesentlich ist, als eigenständige Fachlose vergeben werden.
- Die Verordnung sollte eine klare Vermutung zugunsten der gesonderten Vergabe von Planungsleistungen begründen, mit hohen Hürden für Ausnahmen.
- Bei Totalunternehmer- oder Generalunternehmermodellen sollten verbindliche Mindestanforderungen an Qualifikation und Unabhängigkeit des planenden Nachunternehmers gelten.
- Die im deutschen Recht bereits verankerte Klarstellung, dass Planungsleistungen auch als Los eines Bauauftrags der VgV unterliegen (§ 2 VgV i.d.F. VBeschlG 2026), sollte auf EU-Ebene übertragen werden.
- Eine ausdrückliche Öffnungs- bzw. Bestandsschutzklausel sollte es den Mitgliedstaaten erlauben, über den unionsrechtlichen Mindeststandard hinausgehende Losvergaberegeln beizubehalten – wie etwa § 97 Abs. 4 und § 97a GWB im deutschen Recht.

Kritischer Hinweis: Das Vergabebesleunigungsgesetz 2026 hat in § 97a GWB Ausnahmen vom Losgrundsatz eingeführt, die aus zeitlichen Gründen Gesamtvergaben bei bestimmten zeitkritischen, großvolumigen Infrastrukturvorhaben erlauben. Wir sehen diese Ausnahmen kritisch und fordern, dass die EU-Verordnung solche Ausnahmen eng begrenzt.

3.4 Verbindliche Ablehnung von Niedrigpreisangeboten bei Planungsleistungen

Ausgangslage:

Der Preiswettbewerb bei Planungsleistungen hat in vielen öffentlichen Vergabeverfahren zu einer strukturellen Unterfinanzierung von Planungshonoraren geführt. Dies gefährdet die Qualität und kostet öffentliche Auftraggeber letztlich mehr – durch Nachträge, Streitigkeiten und mangelhafte Projektergebnisse.

Unsere Forderung:

- Die Verordnung sollte eine verbindliche Pflicht – kein bloßes Ermessen – zur Ablehnung von Angeboten für Planungsleistungen begründen, bei denen der angebotene Preis eine qualitätsgerechte Leistungserbringung nicht ermöglicht.
- Honorarbenchmarks – vergleichbar dem deutschen HOAI-Modell – sollten als Referenzgrößen für die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote herangezogen werden können.
- Auftraggeber sollten verpflichtet werden, ihre Preisbeurteilung bei Planungsleistungen in standardisierter Form zu dokumentieren.

Best Practice Deutschland: Das Vergabebesleunigungsgesetz 2026 hat in § 60 VgV die Rechtsfolge bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten verschärft: Aus einem „darf“ wurde ein „soll“ zur Ablehnung. Dies ist ein richtiger Schritt, der auf EU-Ebene als verbindliche Pflicht verankert werden sollte – insbesondere für Planungsleistungen, bei denen Qualität nicht nachträglich korrigiert werden kann.

3.5 Nachhaltigkeits- und Sozialkriterien: Gleiche Spielregeln für alle

Ausgangslage:

Nachhaltigkeits- und Sozialkriterien werden von Planungsbüros zunehmend gefordert, ohne dass ein einheitlicher Rahmen besteht. Dies erzeugt zusätzlichen Verwaltungsaufwand, ohne echte Qualitätsverbesserungen zu bewirken.

Unsere Forderung:

- Die Verordnung sollte einen Kernkatalog von Nachhaltigkeits- und Sozialkriterien für Planungsleistungen definieren, mit verhältnismäßigen Anforderungen für KMU.
- Als relevante Sozialdimensionen gelten dabei insbesondere: Ausbildungsengagement, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bürobetrieb, faire und nachvollziehbare Vergütungsstrukturen sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Qualitätssicherungssysteme wie das QZ_PaB, die diese Aspekte bereits als Bestandteil des Qualitätsstandards abbilden, sollten als Erfüllung entsprechender Vergabekriterien anerkannt werden.
- Berichtspflichten für KMU sollten deutlich leichter ausgestaltet sein als für Großunternehmen.

3.6 Angemessene Schwellenwerte für Planungsleistungen

Ausgangslage:

Planungsleistungen fallen derzeit unter den allgemeinen EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen (ab 1. Januar 2026: 216.000 €). Dieser Wert ist nicht auf die typischen Auftragsvolumina von Planungsleistungen zugeschnitten. Gerade für kleine Büros ist der Aufwand eines vollständigen EU-weiten Vergabeverfahrens ab diesem Schwellenwert in keinem Verhältnis zum Auftragsvolumen.

Unsere Forderung:

- Eine deutliche Anhebung des EU-Schwellenwerts für Planungsleistungen oder – besser – die Einführung eines eigenständigen, angehobenen Schwellenwerts speziell für Planungs- und Entwurfsleistungen
- Unterhalb dieses Schwellenwerts sollten vereinfachte, national geregelte Verfahren möglich bleiben, die den besonderen Charakter von Planungsleistungen berücksichtigen

4. Zusammenfassung der Forderungen

Thema	Forderung	Priorität
Unabhängig geprüfte Qualifikationsnachweise	Öffnungsklausel für anerkannte Eignungsbelege; Mindeststandards für Unabhängigkeit und Prüfungsumfang	Hoch
Verhältnismäßige Eignungsanforderungen	Strikte Verhältnismäßigkeit; Eigenerklärungsprinzip EU-weit verankern (§ 122 GWB als Vorbild)	Hoch
Losvergabe / Fachlose	Eigenständige Fachlose für Planungsleistungen; Bestandsschutzklausel für § 97a GWB	Hoch
Qualität vor Preis	Verbindliche Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote; HOAI-Benchmarks als Referenz	Hoch
Nachhaltigkeits- und Sozialkriterien	Kernkatalog mit verhältnismäßigen KMU-Anforderungen; Qualitätsnachweise als Erfüllungsnachweis	Mittel
Schwellenwerte	Deutliche Anhebung bzw. eigenständiger Schwellenwert für Planungsleistungen	Mittel

Die Bundesarchitektenkammer, die Bundesingenieurkammer und der Architects' Council of Europe werden gebeten, diese Positionen in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Der QualitätsVerbund Planer am Bau steht als Gesprächspartner zur Verfügung.

QualitätsVerbund Planer am Bau | Dr. Weng Dr. Marhold | Brunnenwiesen 9, 73105 Dürna |
info@planer-am-bau.de | www.planer-am-bau.de